

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Genius Loci e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung und Intensivierung künstlerischen und kulturellen Lebens.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck eine kontinuierliche Vernetzung der Kunst – und Kulturschaffenden mit der Öffentlichkeit, insbesondere durch Kulturveranstaltungen und Kunstausstellungen, herstellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Unabhängigkeit**

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Interessen des Vereins verbunden fühlt. Der Antrag auf Beitritt muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Beitritt gilt als vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von vier Wochen widerspricht, und der Jahresbeitrag entrichtet wurde. Im Falle des Widerspruchs des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Beitragsrückstand von mehr als einem Kalenderjahr. Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand, bzw. einem Beauftragten des Vorstandes erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck oder das Vereinsansehen vom Vorstand beschlossen werden. Binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbescheides per Einschreibebescheid kann die vom Ausschluss betroffene Person schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Der Vorstand hat diesen Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges

### **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Vereinsgründung wird der **Jahresbeitrag auf € 30 / Person** festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr ist einmalig zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung ( MV )
- b) der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 6.

Juristische Personen werden durch je einen Deligierten vertreten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmübertragungen sind bis zu drei Vertretungen pro Anwesendem möglich. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, falls dies von wahlberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

2. Die MV findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Darüber hinaus kann sie von mindestens 1/10 der Mitglieder analog § 37 BGB unter Angaben von Gründen einberufen werden.

Die MV ist beschlussfähig und bildet Mehrheiten nach § 32 BGB. Abweichend hierzu sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die spätestens zu Beginn der MV den Jahresbeitrag entrichtet haben.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und von ihr zu genehmigen. Eine vorherige Genehmigung im Umlaufverfahren ist ebenfalls möglich.

## § 9 Vorstand

(1) Vorstand sind im Sinne des §26 BGB:

- der Vorsitzende
- der Vertreter des Vorsitzenden
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für längstens **zwei Jahre** gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Umfang der **Vertretungsmacht**, § 26, Abs. 2 BGB, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden. Die Vorstände sind jeweils **einzeln** zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Vorstände anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einer **einfachen Mehrheit**.

(4) Über die Entscheidungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches per Aushang in den Vereinsräumen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

(5) Der Vorstand ist an Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber verantwortlich. Jedes Mitglied des Vorstandes legt der Mitgliederversammlung jährlich einen **Rechenschaftsbericht** vor.

(6) Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen jederzeit den gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit ihres Amtes entheben.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit schriftlicher Begründung ihren Rücktritt erklären

(8) Bei Ausscheiden aus dem Vorstand ist für die betreffende Person eine baldmöglichste Nachwahl innerhalb von 3 Monaten erforderlich.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens

## § 11 Kassenführung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

## § 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung operativer Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung TRIAS, gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

**§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.